

setzte also ebenfalls die Abfassung der Urkunde in die Zeit der Krönung Otto's.

Ficker, der die Urkunde in Bezug auf ihre Bedeutung für die territoriale Entwicklung des Kirchenstaates zu behandeln hatte, erklärte dagegen nachdrücklich¹, dass man es sicher nur mit einem Versprechen des Königs zu thun habe, und dieses sei zu Neuss im Jahre 1201 gegeben. Die im Register erhaltene Datierung sei durch die Namen der päpstlichen Gesandten sichergestellt.

Zu der so geschaffenen Controverse hatte als erster Winkelmann Stellung zu nehmen in den Jahrbüchern der Gegenkönige Philipp und Otto. Er schloss sich der Ansicht von Pertz und Huillard an, jedoch mit einer Modification: er änderte den Zusatz 'Juli', den jene zum Jahre 1198 gemacht hatten, in '9. Juni', er nahm an, dass Otto den Inhalt der Urkunde schon am Tage seiner Wahl zu Cöln beschworen habe².

Gegenüber den Ausführungen Winkelmanns trat Waitz³ für die Behauptung Fickers ein, dass König Otto nur 1201 dem Papste einen Eid geschworen habe, und Scheffer-Boichorst⁴ schloss sich ihm in diesem Punkte rückhaltlos an. Wenn überhaupt, so führte Waitz, in diesem Punkte in seiner Polemik zu weit gehend, aus, schon im Jahre 1198 die Anerkennung der Recuperationen zur Sprache gekommen sei, so könne dies nur bei der Krönung Otto's geschehen sein, bei der Wahl sicher nicht. Einen Eid aber habe der König auch am Tage seiner Krönung nicht geschworen.

Lindemann⁵ wies dem gegenüber darauf hin, dass mit Sicherheit schon zur Zeit der Wahl Otto's Verhandlungen darüber gepflogen wurden, welche Stellung der neue König zu den Landerwerbungen des Papstes in Mittelitalien nehmen würde. Eine ähnliche Einschränkung machte Ficker⁶ in seinen Regesten. Im übrigen aber hielt Lindemann mit Winkelmann⁷ daran fest, dass Otto dem Papste zwei Eide geleistet habe, 1198 und 1201, während Ficker

1) Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 389 ff. § 365. 2) Jahrbücher Philipps S. 88 und 511. 3) Forschungen zur Deutschen Gesch. XIII, 502—506. 4) Histor. Zeitschr. XXXIII, 157. 5) Forschungen zur Deutschen Gesch. XXII, 224—232. 6) BF. 217. 7) Winkelmann hat in der Sache das Wort nicht wieder ergriffen; er begnügte sich damit, in den Jahrbüchern Otto's IV. S. 526 auf den Aufsatz von Waitz hinzuweisen. Jedoch hielt er, wie von anderer Seite versichert wird (vgl. Lindemann a. a. O. S. 225 Anm. 1), an der Richtigkeit seiner Ansicht fest.